

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

43. Stück, 20.03.1908

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 20. März 1908.) 43. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 84. Geseß für das Herzogtum Oldenburg vom 16. März 1908, betreffend die Sonn- und Feiertage.
- N<sup>o</sup> 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 16. März 1908, betreffend Ausnahmen von der Bestimmung des § 2 Abj. 1 des Geseßes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Sonn- und Feiertage, vom 16. März 1908.

### N<sup>o</sup> 84.

Geseß für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Sonn- und Feiertage.

Oldenburg, den 16. März 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:



## § 1.

Als allgemeine Feiertage — Festtage — im Sinne der reichsgesetzlichen und landesrechtlichen Vorschriften gelten, sofern nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes bestimmt wird, außer den Sonntagen der Neujahrstag, der zweite Ostertag, der zweite Pfingsttag, die beiden Weihnachtstage, der Himmelfahrtstag, der Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntage — Buß- und Betttag, Mariä Opferung — und außerdem

für die Bezirke der Ämter Oldenburg, Westerstede, Barel, Sever, Rüstingen, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst und Wildeshausen und der Städte Oldenburg, Delmenhorst, Barel und Sever  
der Karfreitag,

für die Bezirke der Ämter Wechta, Cloppenburg und Friesoythe  
das Fronleichnamtsfest.

## § 2.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Dieses Verbot findet keine Anwendung

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen, sowie auf Arbeiten, welche zur Sicherung der Ernte erforderlich sind und keinen Aufschub erleiden können,



4. auf Arbeiten, welche außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes in Gärten oder von den Eigentümern, Müllern und Pächtern kleiner Landstücke auf diesen mit ihren Angehörigen und Personen, welche freiwillig und unentgeltlich für sie tätig sind, vorgenommen werden,

5. auf das Entladen und Beladen, die Ausrüstung und Instandsetzung von Schiffen, Rähnen und Flößen in den Hafensorten außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann weitere Ausnahmen gestatten.

Die nach vorstehenden Bestimmungen verbotenen Arbeiten kann das Amt — in den Städten I. Klasse der Stadtmagistrat — für den einzelnen Sonn- oder allgemeinen Feiertag gestatten, wenn die Arbeiten zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt ist.

### § 3.

Nicht berührt werden von dem Verbot des § 2:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffahrtsverkehr und die Beförderung von Personen und Reisegepäck,
2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr, sowie der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
3. der Reichspost- und Telegraphenverkehr,
4. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten, sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 2 unterliegen,
5. der Transport von Lebens- und Genußmitteln und von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden,

6. der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege in den Apotheken,  
7. das Gast- und Schenkwirtschaftsgewerbe.

## § 4.

Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Reichs-Gewerbeordnung an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 2 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

## § 5.

Außerhalb der nach der Gewerbeordnung zulässigen Verkaufszeit müssen die Ladentüren geschlossen sein, sofern nicht der Haupteingang in das Haus durch den Laden führt.

## § 6.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen muß der Wochenmarktsverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes beendet sein; andere Märkte dürfen nicht vor 4 Uhr nachmittags beginnen.

## § 7.

Öffentliche Ausverdingungen, Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen nicht abgehalten werden.

Ausnahmen kann das Staatsministerium, Departement des Innern, gestatten.

## § 8.

Während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

## § 9.

Öffentliche Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten sind an Sonn- und allgemeinen Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes verboten. Für diese Zeit sind auch öffentliche Aufzüge, welche die Sonntagsruhe stören, verboten.

## § 10.

Die Ausübung der Jagd an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist verboten.

## § 11.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen öffentliche Tanzbelustigungen und Tanzbelustigungen in Wirtschaften und Klublokalen nicht vor 4 Uhr nachmittags beginnen.

Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, am Buß- und Bettage, an den diesen Feiertagen vorhergehenden Tagen und in der ganzen Karwoche sind die im Absatz 1 genannten Tanzbelustigungen verboten.

An den Vorabenden der übrigen Sonn- und allgemeinen Feiertage sind die im Absatz 1 genannten Tanzlustbarkeiten gleichfalls verboten; es kann jedoch das Amt — in den Städten I. Klasse der Stadtmagistrat — in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.

## § 12.

Am Buß- und Bettage und an den letzten zwei Tagen der Karwoche sind öffentliche theatralische Vorstellungen,

Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten verboten, ausgenommen die Aufführung ernster Musikstücke.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, in Wirtshäusern und Klublokalen und den dazu gehörigen Anlagen, ferner das Scheibenschießen und Bogelschießen verboten.

Personen, welche gewerbmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, öffentlich darbieten, dürfen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen den Betrieb ihres Gewerbes nicht vor 4 Uhr nachmittags beginnen.

Ausnahmen kann das Amt — in den Städten I. Klasse der Stadtmagistrat — gestatten.

#### § 13.

Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieses Gesetzes wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 b Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

#### § 14.

Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 *M* oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen (§ 366 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs).

#### § 15.

Das Gesetz vom 3. Mai 1856, betreffend die Sonn-

und Festtagsordnung, und der § 17 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe, werden aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben Oldenburg, den 16. März 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(Siegel.) Willich.

Cassebohm.

### №. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend Ausnahmen von der Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Sonn- und Feiertage, vom 16. März 1908.

Oldenburg, den 16. März 1908.

Auf Grund des § 2 Absatz 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Sonn- und Feiertage, vom 16. März 1908 wird folgendes bestimmt:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes findet keine Anwendung

1. auf Führen und Treiben von Vieh zu und von den Märkten, Bahnhöfen und Schiffen,
2. auf die nicht gewerbsmäßigen und nicht geräuschvollen Arbeiten auf Kirchhöfen,
3. auf den Transport frischer Fische zu den Bahnhöfen, sofern die Versendung an demselben Tage erfolgt,

bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes, soweit nicht der Transport bereits nach der Bestimmung des § 3 Ziffer 1 und 5 des Gesetzes bereits gestattet ist,

4. auf die Ausübung der Fischerei. Die bestehenden Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei an Sonn- und allgemeinen Feiertagen bleiben unberührt.

Oldenburg, den 16. März 1908.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.

